

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

05/2021 (vom 30.11.2021)

#### Inhalt:

- **Verbot von bestimmten Zusatzstoffen**
- **Winterfestmachung von Pflanzenschutzgeräten**
- **Lagerung von Pflanzenschutzmitteln**
- **Warndienstabonnement**

#### Verbot von bestimmten Zusatzstoffen

Nach „altem“ Pflanzenschutzrecht genügte für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Zusatzstoffen (z. B. Netzmittel, pH-Regulatoren, Schaumstopp-Präparate) eine „einfache“ Listung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), welches seit 14.02.2012 gilt, wurden auch die Regeln für Zusatzstoffe geändert (§§ 42, 43, 44 PflSchG). Seitdem dürfen Zusatzstoffe nur noch in den Verkehr gebracht (und angewandt) werden, wenn Sie durch das BVL genehmigt wurden! Eine Genehmigung gilt dann für den Zeitraum von 10 Jahren.

§ 74 des neuen PflSchG regelt Übergangsvorschriften für Zusatzstoffe, die vor dem 14.02.2012, nach den geltenden Vorschriften des alten PflSchG, in Verkehr gebracht wurden. Für all diese Zusatzstoffe gilt der 14.02.2022 als Genehmigungsende.

Zusatzstoffe mit diesem Genehmigungsende dürfen nur noch **bis zum 14.02.2022** in Verkehr gebracht und angewendet werden! Danach besteht ein Handels- und Anwendungsverbot und es gibt **keine Aufbrauchfrist!** Eine Übersicht aller Zusatzstoffe finden Sie auf der [Internetseite des BVL](#). Dort sind auch die Stoffe aufgeführt, für die nach dem 14. Februar 2022 ein Verkaufs- und Anwendungsverbot gilt.

#### Winterfestmachung von Pflanzenschutzgeräten

Pflanzenschutzgeräte sollten zur Abstellung über das Winterhalbjahr bzw. bei zu erwartenden Temperaturen von unter 0 °C konserviert werden. Diese Maßnahme ist Voraussetzung für eine präzise Applikation von Pflanzenschutzmitteln, eine störungsfreie Funktion in der nächsten Saison sowie die Werterhaltung des Gerätes. Alle durchzuführenden Maßnahmen sind den Gebrauchsanleitungen der Pflanzenschutzgeräte zu entnehmen, die Hinweise der jeweiligen Gerätehersteller sind zu beachten.

#### Empfehlenswert ist es, folgende Arbeiten durchzuführen:

- ⇒ Verdünnung der technisch bedingten Restmenge im Gerätebehälter im Verhältnis mindestens 1:10, sorgfältige Außen- und Innenreinigung des Pflanzenschutzgerätes mit Frischwasser auf dem Feld, anschließende Ausbringung der Reinigungsflüssigkeit auf der zuletzt behandelten Applikationsfläche
- ⇒ bei Bedarf zugelassene Spezialreiniger wie Agroclean, Agro-Quick, All Clear Extra oder Agroklor verwenden
- ⇒ **Reinigungsflüssigkeit darf auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. Oberflächengewässer gelangen!**
- ⇒ **Bei allen Reinigungsarbeiten ist die entsprechende Schutzkleidung bestehend aus Handschuhen, Standardpflanzenschutzanzug, Gummistiefeln und gegebenenfalls eine Schutzbrille zu tragen.**
- ⇒ Pumpe sorgfältig entwässern bzw. mit Frostschutzmittel füllen, ggf. Ölwechsel durchführen
- ⇒ flüssigkeitsführende Bauteile sollten restlos entleert werden (bspw. mit Druckluft), dazu sicherheits- halber auch die Zuleitungen zum Gestänge, Rücklauf-, Saug- und Druckschläuche von der Armatur bzw. vom Gestänge, Einfüllschleuse usw. lösen
- ⇒ Frischwassertank und Zuleitungen entleeren
- ⇒ vollständiges Öffnen aller Ventile, zum Abfluss sich bildenden Kondenswassers
- ⇒ Kugelhahngewächse bei Auslaufventilen mit Kugelhahnverschluss über die Ablassschraube entleeren
- ⇒ Manometer sowie die dazugehörigen Druckübertragungsleitungen, Durchflussmengenmesser und Fernbedienelemente zur Überwinterung demontieren und frostfrei lagern

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat Pflanzenschutz  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109  
E-Mail: [pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.isip.de](http://www.isip.de) oder [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

- ⇒ Düsen und Düsenfilter ausbauen, schonend reinigen (weiche Bürste, Ultraschallbad) und gesondert aufbewahren
- ⇒ poröse oder durchgescheuerte Schläuche noch im Herbst erneuern bzw. an den gefährdeten Stellen mit einem Scheuerschutz versehen
- ⇒ korrodierte Teile entrostet und mit Farbanstrich versehen
- ⇒ bewegliche Teile schmieren (Öl/ Fett) und sämtliche Metallteile durch einen Rostschutzmittelbelag vor Korrosion schützen.

Eine gute Vorbereitung zur Überwinterung kann zeitsparend mit Frostschutzmitteln erreicht werden. Ein aus Wasser und Frostschutzmittel hergestelltes Gemisch (Konzentration ist der Gebrauchsanleitung des Mittels zu entnehmen) wird in den leeren Behälter gegeben. Damit sich die Pumpe mit dem Frostschutzmittel füllt, ist die Gelenkwelle mehrmals von Hand durchzudrehen. Im Frühjahr könnte dieses Gemisch abgelassen, aufgefangen und im Herbst wieder verwendet werden (s. dazu jedoch spezielle Hinweise aus der Gebrauchsanleitung).

Für Polyethylen-Behälter ist eine zusätzliche Abdeckung mit einer lichtundurchlässigen Plane zu empfehlen. Dies dient der Vorbeugung vor einer gewissen Alterung dieses Materials durch UV-Lichteinwirkung. Eine Unterbringung der Geräte unter Dach in trockenen und frostgeschützten Räumen wird empfohlen. Andernfalls ist es möglich die Geräte zumindest mit einer Plane vor Niederschlägen und den oben erwähnten UV Strahlen zu schützen.

### **Lagerung von Pflanzenschutzmitteln**

Vor Eintritt der kalten Jahreszeit sollte das Pflanzenschutzmittellager entsprechend vorbereitet sein. Viele Pflanzenschutzmittel können, soweit sie nicht sach- und fachgerecht gelagert werden, bei Lagertemperaturen unter + 5 °C, geschädigt werden. Die Schädigung, insbesondere bei flüssigen Pflanzenschutzmitteln, kann zu verminderter Wirkung führen und in extremen Fällen das Präparat völlig unbrauchbar machen.

#### **Was soll bei der Pflanzenschutzmittellagerung beachtet werden?**

1. möglichst trockene Lagerung,
2. möglichst Lagertemperaturen über + 5 °C, obwohl einige Pflanzenschutzmittel bis max. – 30 °C gelagert werden können,
3. regelmäßige Kontrolle der Pflanzenschutzmittelbestände, insbesondere aber nach Frosteinbrüchen

Angaben zur Lagerfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln sind generell den Gebrauchsanweisungen oder den Produktinformationen der Hersteller zu entnehmen.

**Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr zugelassen sind** und deren die **Aufbrauchfrist abgelaufen** ist, dürfen nicht mehr angewandt werden und sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Informationen über beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel finden Sie unter:

[www.bvl.bund/Pflanzenschutzmittel/zugelassenePflanzenschutzmittel](http://www.bvl.bund/Pflanzenschutzmittel/zugelassenePflanzenschutzmittel)

Bearbeiter: Lutz Weinert

### **Warndienst-Abonnement**

Wenn wir **bis zum 15.12.2021** keine schriftliche Kündigung von Ihnen erhalten, führen wir Ihr Abonnement für den Pflanzenschutz-Warndienst im neuen Jahr zu den bestehenden Bedingungen weiter.

Bitte teilen Sie uns Änderungen, die Ihr Abonnement betreffen (Firmenbezeichnung, Kontaktdaten, Liefer- oder Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse usw.), umgehend schriftlich (per E-Mail) mit, damit die Zustellung auch zukünftig reibungslos erfolgen kann.

Bei Rückfragen zu Ihrem Abonnement gibt Ihnen unsere Kollegin Heike Lehmann (Tel.: 03471-334-354, E-Mail: [ps-warndienst@lqg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:ps-warndienst@lqg.mule.sachsen-anhalt.de)) gern Auskunft.

Im Auftrag

Christian Wolff